

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag
2025/524

vom 15. September 2026

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Die mit der Initiative vorgeschlagene Bestimmung im kantonalen Steuergesetz sieht neu – anstelle des bisher fixen – einen je nach Arbeitspensum gestaffelten Doppelverdienerabzug vor. Je höher das gesamte Arbeitspensum beider Ehegatten, desto höher ist der Abzug, unabhängig vom dabei erzielten Einkommen. Anlässlich der Prüfung der Rechtsgültigkeit der Initiative war deshalb umstritten, ob dies dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht – wie dies in der Kantonsverfassung so bestimmt wird – wenn dabei nicht auf die Einkommenshöhe, sondern allein auf das Arbeitspensum abgestellt wird. Bei identisch steuerbarem Einkommen kann die Steuerbelastung deshalb bei einem Ehepaar im Vergleich zu einem anderen Paar geringer ausfallen. Ferner ist bei berufsbedingt schwankendem Arbeitspensum eine solche Regelung kaum vollzugstauglich, weil es bekanntlich verschiedene Berufe gibt, welche ein nicht immer konkret bestimmbares bzw. bezifferbares Arbeitspensum aufweisen (z. B. Lehrkräfte, Gesundheitspersonal, nebenamtliche Behördenmitglieder, landwirtschaftliche Berufe, Selbständigerwerbende). Dies kann im Einzelfall ebenso zu Ungleichbehandlungen führen.

Nebst dem erhöhten Vollzugaufwand, der doch fraglichen Wirkung dieses Abzugs und den damit verbundenen erheblichen Mindererträgen von schätzungsweise jährlich gegen rund 30 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden sowie der latenten Gefahr, dass der formulierte Gesetzestext der Initiative einer Normenkontrolle durch Gerichtsinstanzen nicht standhalten könnte, ergibt die Initiative nach Auffassung des Regierungsrats keinen Sinn. Zudem wird die bevorstehende Individualbesteuerung die Problematik von doppelverdienenden Ehepaaren – mitsamt der dadurch auftretenden Progressionsverschärfung bei bisher gemeinsamer Veranlagung – vollständig beseitigen. Deshalb wird es dann auch keinen Doppelverdienerabzug mehr geben. Die Initiative wäre daher als blosser Übergangslösung zu betrachten. Vor all diesen Hintergründen sowie der generellen Rechtsunsicherheit, ob mit der Gesetzesinitiative nicht doch Bundes- bzw. Verfassungsrecht verletzt wird, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Den Stimmberechtigten soll daher empfohlen werden, die Initiative abzulehnen.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht.....	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht.....	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Wortlaut der Initiative	4
2.3.	Beurteilung der Initiative	4
2.3.1	<i>Umstrittene Rechtsgültigkeit der Initiative</i>	4
2.3.2	<i>Fragliche Vollzugstauglichkeit und Wirkung</i>	5
2.3.3	<i>Bevorstehende Individualbesteuerung</i>	6
2.4.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	6
2.5.	Rechtsgrundlagen	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	9
3.	Fazit und Anträge.....	10
3.1.	Beschluss	10
4.	Anhang.....	10

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 wurde die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» eingereicht. Gestützt auf § 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (GpR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 15. September 2025 verfügt, dass die formulierte Initiative mit 1'538 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 18. September 2025).

Die Finanz- und Kirchendirektion wurde daraufhin mit RRB Nr. 2025-1344 vom 23. September 2025 beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, worin beantragt wird, der Initiative zuzustimmen oder diese abzulehnen. Aufgrund der vorangehenden Diskussionen, Uneinigkeiten und Beratungen über die Rechtsgültigkeit der Initiative hat sich die Bearbeitungsfrist zeitlich etwas verschoben. Die Rechtsgültigkeit der Initiative wurde letztlich vom Landrat mit einer leichten Mehrheit am 23. April 2026 bejaht. Die darauffolgende Berechnung bzw. Schätzung der finanziellen Auswirkungen benötigte einen grösseren zeitlichen Aufwand, weil das jeweilige Arbeitspensum von Ehepaaren nicht durchwegs bekannt ist.

2.2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut (in Kursivschrift):

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 ([SGS 331](#)) wird wie folgt geändert:

§ 8 4. Besteuerung der Ehegatten

3^{bis} Übersteigt dabei das Gesamtpensum beider Ehegatten 160 %, erhöht sich der maximale Abzug auf CHF 8'500. Übersteigt das Gesamtpensum beider Ehegatten 180 %, erhöht sich der maximale Abzug auf CHF 10'200.

§ 68c 3. Ausgestaltung des Steuertarifs

2 Der Steuerabzug für die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach den Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (§ 8) und die Abzüge nach Absatz 1 sowie den Doppelverdienerabzug (§ 8 Absatz 3 und 3bis) berücksichtigen.

§ tbd Übergangsregelung zu § 8 Abs 3bis vom [Abstimmungsdatum]

1 Der revidierte § 8 Abs. 3^{bis} wird erstmals in dem Steuerjahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

2 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen

2.3. Beurteilung der Initiative

2.3.1 Umstrittene Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 15. Oktober 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» nicht gegeben sei.

In seinem Bericht führt er insbesondere aus, dass rein sozialpolitisch motivierte Abzüge, die nicht in Art. 9 Abs. 2 StHG ([SR 642.14](#)) Aufnahme gefunden haben, klarerweise bundesrechtswidrig seien. Zudem entspreche der mit der Initiative vorgeschlagene und gestaffelte Abzug nicht dem

Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wie dies in der eigenen Kantonsverfassung in § 133 Abs. 1 Bst. a KV ([SGS 100](#)) so bestimmt wird, wenn nicht auf die Einkommenshöhe, sondern allein auf das Arbeitspensum abgestellt werde. Der Rechtsdienst untermauert dies in seinem Gutachten mit einem Berechnungsbeispiel. Bei identisch steuerbarem Einkommen falle die Steuerbelastung deshalb bei einem Paar im Vergleich zum anderen geringer aus. Für den Bereich der Steuer vom Einkommen lasse sich dem Leistungsfähigkeitsprinzip jedoch unmittelbar entnehmen, dass Personen und Personengruppen gleicher Einkommensschicht gleich viel Steuern zu bezahlen haben (s. dazu BGE 133 I 206 E. 7.2), also völlig unabhängig vom jeweiligen Arbeitspensum.

Zudem könne es durch die gestaffelt erhöhten Abzüge indirekt zu einem unzulässigen degressiven Steuertarif bei Doppelverdienern kommen. Auch nur partiell degressive Einkommenssteuertarife gelten jedoch als verfassungswidrig (s. dazu BGE 133 I 206 E. 9 ff. S. 225 ff.). Ferner werde dem Grundsatz der Vereinfachung des Steuersystems, wie dies in der Kantonsverfassung in § 133a Abs. 1 KV ([SGS 100](#)) festgehalten ist, so nicht nachgelebt. Insbesondere müssten dadurch drei neue Quellensteuertarife geschaffen werden (je nach Arbeitspensum des Zweitverdieners). Ganz allgemein sei bei berufsbedingt schwankendem Arbeitspensum eine solche Regelung kaum vollzugstauglich und vereinfachend. Mit dem vorliegend ausformulierten Initiativtext werde deshalb offensichtlich Verfassung- bzw. Bundesrecht verletzt.

In der darauffolgenden Beratung in der Justiz- und Sicherheitskommission wurde dieses Gutachten bzw. dessen Schlussfolgerung eingehend diskutiert. Dabei war sich die Kommission nicht einig. Sie entschied sich letztlich mit einer knappen Mehrheit von 7:6 Stimmen, dem Landrat zu beantragen, die Initiative als rechtsgültig zu beurteilen. Das wichtigste Argument dabei war, dass die Initiative für die knappe Mehrheit der Kommission nicht als offensichtlich rechtswidrig gemäss § 78 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte ([SGS 120](#)) zu taxieren sei. Mehrere Kommissionsmitglieder betonten den Grundsatz *«in dubio pro populo»*: Wenn Zweifel an der Rechtswidrigkeit bestünden und Rechtsfachleute unterschiedliche Positionen vertreten würden, solle die Volksinitiative dem Volk vorgelegt werden. Die Kommission beantragte folglich dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative als rechtsgültig zu erklären (Bericht zur LRV 2025/524 vom 14. April 2026).

Der Landrat folgte daraufhin der vorberatenden Kommission mit Beschluss vom 23. April 2026 mit 43:37 Stimmen bei 1 Enthaltung, wonach die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» für rechtsgültig erklärt wurde. Dieses Ergebnis führt jedoch nicht dazu, dass bei einer späteren Überprüfung durch ein Gericht eine Bundesrechts- bzw. Verfassungswidrigkeit festgestellt werden könnte – mit dem Resultat, dass der von der Initiative geforderte Abzug so gar nicht anwendbar wäre. Sollte die Initiative also von der Stimmbevölkerung angenommen werden, so müsste weiterhin mit dieser Rechtsunsicherheit gerechnet werden. Das wiederum ist ein Argument, weswegen der Regierungsrat die Initiative zur Ablehnung empfiehlt.

2.3.2 Fragliche Vollzugstauglichkeit und Wirkung

Mit der Initiative wird dem Grundsatz der Vereinfachung des Steuersystems, wie dies in der Kantonsverfassung in § 133a Abs. 1 KV ([SGS 100](#)) festgehalten ist, so nicht konsequent nachgelebt. Insbesondere müssten dadurch drei völlig neue Quellensteuertarife geschaffen werden (je nach Arbeitspensum des Zweitverdieners). Ganz allgemein ist bei berufsbedingt schwankendem Arbeitspensum eine solche Regelung kaum vollzugstauglich und vereinfachend. Dies aus nachfolgendem Grund:

Es gibt bekanntlich verschiedene Berufe, welche ein schwankendes Arbeitspensum aufweisen, welches zahlenmässig nicht exakt festgelegt werden kann (z. B. Lehrkräfte, Gesundheitspersonal, nebenamtliche Behördenmitglieder, landwirtschaftliche Berufe, Selbständigerwerbende). Auch bei näherer Prüfung durch die Steuerbehörden könnten die jeweiligen Pensen nicht nachvollzogen oder gar plausibilisiert werden. Solche Berufe können bekanntlich auch nicht auf ein bestimmtes

Arbeitspensum festgelegt werden. Darunter gibt es auch Anstellungen, welche weit über ein Pensum von 100 Prozent gehen können. Bisher hat dies jedoch bei den Steuern kaum eine Rolle gespielt – und wurde so auch nicht erfasst. Das kann im Ergebnis neu zu systematischen Ungleichbehandlungen führen.

Es hängt zudem stark vom jeweiligen Lebensmodell ab, ob durch den in der Initiative vorgesehenen gestaffelten Abzug tatsächlich ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen wird, das konkrete Arbeitspensum allein deswegen zu erhöhen. Es scheint vielmehr so, dass die *bereits bestehenden* Arbeitspensum von Doppelverdiener-Paaren mit einem allgemein höheren Abzug belohnt werden (sog. «Giesskannenprinzip»), ohne dass dabei ein tatsächlicher Anreiz bzw. Mehrwert geschaffen wird, die nächst höhere Abzugsstufe zu erreichen. Der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons wird dadurch jedoch wesentlich um schätzungsweise jährlich rund 30 Mio. Franken geschmälert, um wirkliche Anreize zu schaffen, insbesondere durch eine Reform des Einkommenssteuertarifs. Dies ist ebenfalls ein Argument, weshalb der Regierungsrat die Initiative zur Ablehnung empfiehlt.

2.3.3 *Bevorstehende Individualbesteuerung*

Am 8. März 2026 hat die Schweizer Stimmbevölkerung das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung angenommen. Damit wird ein grundlegender Systemwechsel bei der Besteuerung von natürlichen Personen beim Bund und in den Kantonen vollzogen. Die Kantone sind daher verpflichtet, ihre Steuergesetze auf das Jahr 2032 hin an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Diese Verpflichtung gilt auch dann, falls die Volksinitiative «Ja zu fairen Bundessteuern auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen» (25.018) von der Stimmbevölkerung gutgeheissen werden sollte. Der Geltungsbereich dieser Volksinitiative beschränkt sich aber nur auf die direkte Bundessteuer. Die Kantone würden daher weiterhin zur Umsetzung der Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene verpflichtet bleiben. Diese Verpflichtung könnte deshalb nur das Parlament mittels einer erneuten Änderung des Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) aufheben.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der anspruchsvollen und weitreichenden Umsetzungsarbeiten, welche die Individualbesteuerung auch für den Kanton Basel-Landschaft mit sich bringen wird, sollte in der Übergangszeit auf gesetzliche Korrekturmechanismen, wie sie die Gesetzesinitiative vorsieht, gänzlich verzichtet werden. Dies, damit keine neuen Belastungsverschiebungen entstehen können, sobald die Individualbesteuerung ihre Wirkungen entfaltet, d. h. die separate Besteuerung insbesondere von Doppelverdiener-Paaren greift. Deshalb wird es **ab dem Jahr 2032** auch **keinen Doppelverdienerabzug mehr** geben, d.h. dieser fällt ersatzlos weg. Dies ist ein weiteres Argument, weshalb der Regierungsrat die Initiative zur Ablehnung empfiehlt.

2.4. **Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung**

Der Gegenstand der Initiative weist keinen direkten bzw. konkreten Bezug zum Regierungsprogramm auf. Die Entwicklungsstrategie des Regierungsrats sieht vor, den begrenzten finanziellen Handlungsspielraum weiterhin verantwortungsvoll zu nutzen und die zentralen Schwerpunkte beizubehalten. Im AFP 2026–2029 (LRV 2025/324) liegt der Fokus weiterhin auf folgenden Schwerpunkten: Digitalisierung, Klima und Energie sowie Standortqualität. Beim LFP 1 sind primär hohe Einkommensklassen (insbesondere von alleinstehenden Personen) über den Einkommenssteuertarif und die Unternehmen angesprochen.

2.5. **Rechtsgrundlagen**

Nach § 78a des Gesetzes über die politischen Rechte ([SGS 120](#)) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG; [SGS 310.11](#)):

☒ Ja

☐ Nein

Ganz allgemein gilt, dass steuerliche Simulationsberechnungen stets mit gewissen Schwächen behaftet sind. Um jeweils möglichst vollständige Berechnungen aufführen zu können, wird jeweils versucht möglichst vollständig veranlagte Steuerjahre heranzuziehen. Diese liegen jedoch stets in der Vergangenheit.

Die Einkommenssteuererträge der natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft erfuhren dabei im Verlaufe der letzten 15 Geschäftsjahre ein jährliches Wachstum von rund 3 Prozent. Dabei lag kein stetiges Wachstum vor. So sind die Einkommenssteuern im Geschäftsjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr eingebrochen. Entsprechend sind jeweils grosse Unsicherheiten mit allfälligen Prognosen in die Zukunft verbunden.

Dazu nachfolgende grafische Abbildung über die vergangenen Steuererträge:

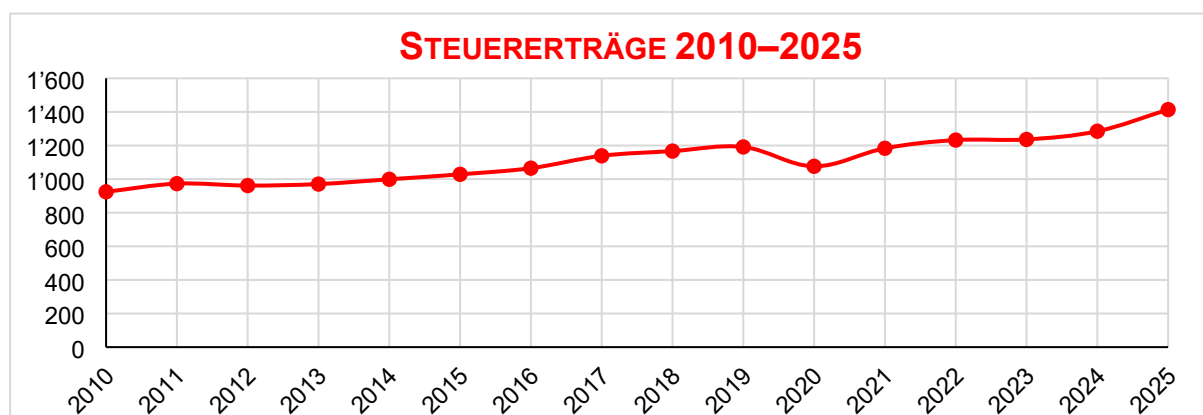


Abbildung 1: Steuererträge der Geschäftsjahre 2010–2025 des Kantons Basel-Landschaft

Die Kennzahlen der Steuerjahre können jedoch nur dann als repräsentativ gelten, sofern es in der Zwischenzeit keine massgebenden steuergesetzlichen Änderungen gibt oder wesentliche wirtschaftliche Entwicklungen (Konjunktur/Inflation) deren Aussagekraft verwässern.

Vorliegend sind besonders die jeweiligen Arbeitspensen von doppelverdienenden Ehepaaren massgebend. Diese Arbeitspensen werden jedoch nur im Rahmen der digitalen Übermittlung der Steuererklärungen digital hinterlegt. Dabei stieg der Anteil der elektronischen Übermittlungen der Steuererklärungen erheblich in den vergangenen Jahren. Dennoch sind diese Angaben nur für einen geringen Anteil der Datensätze vorhanden.

Dazu nachfolgende tabellarische Übersicht:

Anzahl Datensätze pro Steuerjahr *	2022	2023	2024	2025
Total Steuerklärungen	187'966	188'994	190'163	191'550
Anzahl mit Angaben zu Arbeitspensen	38	2'083	94'417	77'951
Anzahl auswertbar	10	440	19'361	15'176
in %	0,01	0,23	10,18	7,92

* Nur ordentliche Steuern der natürlichen Personen berücksichtigt (Stand: 17.08.2026)

Entsprechend muss für die vorliegende Kostenschätzung eine Hochrechnung anhand der verfügbaren Daten gemacht werden. Erschwerend dazu kommt, dass nur ein kleiner Anteil dieser Personen mit einer digitalen Übermittlung effektiv Angaben für die Arbeitspensen für beide Personen übermittelt haben. Gewisse Personen verfügen dabei über mehrere Arbeitspensen oder haben unterjährig einen Stellenwechsel vollzogen. Für solche Personen ist die Auswertung der Arbeitspensen aufgrund der Datenqualität nicht möglich. Insgesamt verbleibt somit eine geringe Datenmenge für eine Simulationsberechnung.

Dazu nachfolgende tabellarische Übersicht:

Auswahl der Steuerfälle	Total		
Total Geschäftsfälle	226'773		
Davon ordentliche Steuern	204'724		
Davon natürliche Personen	190'163		
<i>Davon Veranlagungen in Bearbeitung</i>	<i>11'518</i>	Davon Führend bzw. Verheiratet Allein	Davon mit Doppelverdienerabzug
Davon definitive Veranlagungen	178'645	61'853	31'704
<i>Davon ohne Angaben zu Arbeitspensen</i>	<i>87'345</i>	<i>27'038</i>	<i>4'672</i>
Davon mit Angaben zu Arbeitspensen	91'300	34'815	27'032
<i>Davon nicht auswertbare Angaben</i>	<i>13'684</i>	<i>5'648</i>	<i>4'928</i>
Davon auswertbare Angaben	77'616	29'167	22'104
<i>Davon mit auswertbaren Angaben zu einem Arbeitspensum</i>	<i>59'199</i>	<i>10'764</i>	<i>3'988</i>
Davon mit auswertbaren Angaben zu beiden Arbeitspensen	18'417	18'403	18'116

Vorliegend wird aufgrund der Verfügbarkeit der Daten das Steuerjahr 2024 zur Simulationsrechnung der jährlichen Mindererträge berücksichtigt. Dabei sind 18'116 Datensätze vorhanden, bei denen die Daten der Arbeitspensen ausgewertet werden können. Es sind 13'586 Datensätze vorhanden, bei denen ein Doppelverdienerabzug gewährt wurde, aber keine verwertbaren Angaben zu den Arbeitspensen vorliegen. Für diese Datensätze wurde jeweils ein Durchschnittswert der Arbeitspensen pro Dezil aus den vorhandenen Angaben zu den Arbeitspensen der Personen 1 und 2 aus dem gesamten Datensatz berücksichtigt. Aus den Durchschnittswerten der Arbeitspensen wird anschliessend jeweils ermittelt, ob ein Anspruch auf den erhöhten Abzugsbetrag besteht. Anschliessend werden jeweils anhand der vorher bestehenden und der neu errechneten steuerbaren und satzbestimmenden Einkommen die Steuerbeträge errechnet und die Differenz der beiden Beträge bestimmt. Diese wird daraufhin aufsummiert.

Die so vorgenommenen Berechnungen ergeben folgendes Resultat:

Jährliche Auswirkung der Anpassung	Auswirkung Staat [in Franken]	Auswirkung Gemeinden [in Franken]	Total [in Franken]
Hochrechnung Auswirkungen für auswertbare Angaben P1 & P2	-9'882'851	-5'623'398	-15'506'249
Hochrechnung Auswirkungen Simulation übrige Haushalte	-7'712'485	-4'379'133	-12'091'618
Total Auswirkungen	-17'595'335	-10'002'531	-27'597'867

Es ist noch anzumerken, dass in der vorliegenden Berechnung – mangels Daten zum jeweiligen Arbeitspensum – noch keine Quellensteuerhaushalte enthalten sind. Die vorliegende Berechnung berücksichtigt hinsichtlich der Quellensteuerberechtigten lediglich nachträglich ordentlich veranlagte Geschäftsfälle (NOV). Weitere Quellensteuerfälle werden deshalb ebenfalls noch Kostenfolgen mit sich ziehen. Vorliegend können dazu aber keine Kostenschätzungen gemacht werden.

Überdies bezweckt die vorliegende Anpassung eine Anreizsetzung, um den Anteil der Vollzeitarbeit zu stärken. Entsprechend könnte diese Anpassung allfällig zu einer Anpassung der Arbeitspensen führen, welche weitere Auswirkungen zur Folge hätte. Berücksichtigt man vorerst nur die obigen jährlich ermittelten Mindererträge, so werden sich die finanziellen Auswirkungen über die vier folgenden Jahre auf rund 110 Millionen Franken für den Kanton und die Gemeinden belaufen. Weitere Kosten aufgrund der neu systematisch benötigten Erfassung der Arbeitspensen sind dabei nicht berücksichtigt. Mit Einführung der Individualbesteuerung per 2032 wird dieser Doppelverdienerabzug dann obsolet werden.

Der antragsgemässe Beschluss dieser Landratsvorlage hat hingegen keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Die formulierte Gesetzesinitiative mit ihrem gestaffelten Doppelverdienerabzug wird wegen den zu erwartenden Mindererträgen bei den Einkommenssteuern Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan haben. Bezüglich dieser – erst zukünftig wirksamen – Gesetzesinitiative sind aber im AFP 2026–2029 (LRV 2025/324) noch keine konkreten Angaben gemacht worden, auch nicht bei den Chancen und Risiken. An dortiger Stelle wird hingegen in pauschaler Weise auf die 16 eigenständigen Volksinitiativen («Wirtschaftsoffensive») der Wirtschaftskammer Baselland hingewiesen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☒ Ja

☐ Nein

Für die Veranlagung der direkten Steuern bzw. der von der Änderung betroffenen Einkommenssteuer sind die Kantonale Steuerverwaltung und die selbstveranlagenden Gemeinden zuständig. Eine Annahme der Initiative würde sicherlich einen administrativen Mehraufwand verursachen, indem eine Überprüfung der gemachten Angaben über das jeweilige Arbeitspensum durch die Steuerbehörden nötig würde. Insbesondere bei berufsbedingt schwankendem individuellem Arbeitspensum kann dies im Einzelfall aber gar nicht wirklich verifiziert oder zumindest plausibilisiert werden. Deshalb wird eine solche Regelung, wie sie die Gesetzesinitiative vorsieht, bei deren Überprüfung in der Praxis auch kaum vollzugsfreundlich bzw. -tauglich sein. Will man aber die Überprüfung der tatsächlichen Abzugsberechtigung durch konkrete Nachfragen des jeweiligen Arbeitspensums konsequent durchführen, so bedingt dies einen administrativ spürbaren Mehraufwand. Um diesen Mehraufwand nicht zulasten der Veranlagungsproduktion abfangen zu müssen, bedingt dies einen personellen Ausbau. Wie hoch dieser letztlich sein wird, kann mangels Erfahrungszahlen aber noch nicht abgeschätzt werden.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes ([SGS 310](#)) geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die formulierte Gesetzesinitiative gilt nur für natürliche Personen in ihrem Privatbereich, d. h. für den privaten Abzug des zweitverdienenden Ehegatten in der Steuererklärung. Die von den Initianten vorgeschlagene Gesetzesänderung hat somit keinen Einfluss auf das Geschäftsvermögen von natürlichen und juristischen Personen. Deshalb wären KMU von dieser Regelung eigentlich nicht direkt betroffen. Jedoch werden die KMU in administrativer Hinsicht mehr belastet werden, wenn

die Arbeitnehmenden neuerdings eine Bescheinigung des konkreten Arbeitspensums verlangen werden oder die veranlagende Steuerbehörde um eine solche Bestätigung nachfragt. Es hängt zudem stark vom jeweiligen Lebensmodell ab, ob durch den in der Initiative vorgesehenen gestaffelten Abzug tatsächlich ein wirtschaftlicher Anreiz geschaffen wird, das konkrete Arbeitspensum allein deswegen zu erhöhen. Ob damit dem aktuellen Fachkräftemangel entgegengewirkt werden kann, bleibt daher sehr fraglich.

3. Fazit und Anträge

Nebst dem unverhältnismässigen bzw. erschwerenden Vollzugsaufwand, der doch eher als fraglich erscheinenden Wirkung dieses Abzugs auf dem Arbeitsmarkt und den damit verbundenen erheblichen Mindererträgen bei den Staats- und Gemeindesteuern sowie der latenten Gefahr, dass der formulierte Gesetzestext der Initiative einer Normenkontrolle durch Gerichtsinstanzen nicht standhalten könnte, ergibt die Initiative nach Auffassung des Regierungsrats nicht wirklich einen Sinn. Zudem wird die bevorstehende Individualbesteuerung die Problematik von doppelverdienenden Ehepaaren – mitsamt der dadurch auftretenden Progressionsverschärfung bei bisher gemeinsamer Veranlagung – vollständig beseitigen. Die Initiative wäre daher so oder so als blosser Übergangslösung zu betrachten.

Vor all diesen Hintergründen sowie der generellen Rechtsunsicherheit, ob mit der Gesetzesinitiative nicht doch Bundes- bzw. Verfassungsrecht verletzt wird, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Den Stimmberechtigten soll daher auch empfohlen werden, die Initiative abzulehnen.

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» abzulehnen.

Liestal, 15. September 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer-Dietrich

4. Anhang

– Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Gesetzesinitiative ««Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: